

Wil, 3. September 2014 / 2013-559

## **Protokollauszug**

Sitzung vom 27. August 2014

11.01            Gemeindeordnung, Wappen, Gebiet: Allgemeines

### Gemeindeordnung / Vernehmlassung

#### Sachverhalt

- A) Die Stimmberechtigten der ehemaligen Gemeinden Wil und Bronschhofen haben am 27. November 2011 mit einem Ja-Stimmenanteil von 88,2% der vorläufigen Gemeindeordnung zugestimmt. Diese vorläufige Gemeindeordnung war aufgrund der Gemeindevereinigung Wil-Bronschhofen mit Wirkung ab 1. Januar 2013 erforderlich. Das kantonale Gemeindevereinigungs-gesetz sieht für Parlamentsgemeinden vor, dass die vorläufige Gemeindeordnung bis zum Vollzugsbeginn einer vom neu gewählten Parlament beschlossenen Gemeindeordnung, jedoch höchstens vier Jahre nach Entstehung der vereinigten Gemeinde, also bis Ende 2016, gilt. Daher ist per 1. Januar 2017 eine definitive Gemeindeordnung zu erlassen.
- B) Der Stadtrat hat am 25./26. September 2013 die Projektorganisation sowie den zeitlichen Ablauf für die Erarbeitung der definitiven Gemeindeordnung (nachfolgend: Gemeindeordnung) festgelegt.

Die Partizipation der Bevölkerung an Planungsprozessen entspricht einem demokratischen Grundprinzip und fördert die Akzeptanz des Projektergebnisses. In der Stadt Wil sind bereits in den vergangenen Jahren partizipative Mitwirkungsprozesse im Vorfeld der parlamentarischen Arbeit und Entscheidung bei bedeutenden Projekten wie Stadtentwicklung und Gemeindevereinigung erprobt worden und finden im Grundsatz grosse Akzeptanz. Sie entsprechen auch einem Bedürfnis, das seitens des Parlaments eingebracht wird.

Die Bedeutung der kommunalen Verfassung für die strategische Ausrichtung der Stadt Wil, namentlich in Bezug auf die Behördenorganisation, Volksrechte und Kompetenzordnung, legte es nahe, die Erarbeitung der definitiven Gemeindeordnung ebenfalls breit abzustützen und deshalb die Bevölkerung, Institutionen und politisch Verantwortlichen von Beginn weg in geeigneter Form

einzu beziehen sind. Im Rahmen eines beratenden, meinungsbildenden Forums in der Analysephase einerseits und in der Entwicklungsphase andererseits sollen Betroffene und Interessierte ihre Meinungen und Anliegen einbringen können. Nach Abschluss der Redaktionsphase soll ein traditionelles Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf der Gemeindeordnung den Mitwirkungsprozess abschliessen und den formalen parlamentarischen Entscheidungsprozess eröffnen.

Die Organisationsstruktur sieht wie folgt aus:

- Das Stadtparlament verabschiedet die Gemeindeordnung zuhanden der Stimmberechtigten;
- Dem Stadtrat obliegen die formelle Zuständigkeit des Projekts und dessen strategische Steuerung. Der Stadtrat berücksichtigt, soweit möglich, die Ergebnisse aus den Sitzungen des Beirats. Auf eine explizite stadträtliche Steuergruppe wird verzichtet. Der Gesamtstadtrat soll regelmässig über den Projektfortschritt informiert werden;
- Der Beirat umfasst nebst dem Stadtrat rund 30 Personen und dient dem Stadtrat als unmittelbares Gefäss für seine Meinungsbildung. Der Beirat hat keine Entscheidfunktion; indes soll der Beirat Abstimmungen durchführen, welche für den Stadtrat nicht bindend, aber wegleitend sein sollen;
- Die Projektleitung selbst erfolgt durch das Departement Finanzen, Kultur und Verwaltung (FKV). Aufgrund der Bedeutung des Geschäfts ist die Stadtpräsidentin die Projektleiterin.

Der Grobzeitplan eines politischen Prozesses beinhaltet die folgenden Eckpunkte:

|   |                                       |
|---|---------------------------------------|
| Inkrafttreten   | 1. Januar 2017                        |
| Volksabstimmung   | 28. Februar 2016<br>29. November 2015 |
| 2 Lesungen im Stadtparlament                                  | Juni – September 2015                 |
| Vorberatende Kommission                                       | Februar / März – Juni 2015            |
| Informationsveranstaltungen<br>Bevölkerung und Stadtparlament | Februar 2015                          |
| Beschluss Stadtrat  | Dezember 2014 / Januar 2015           |

Der Grobzeitplan für die Erarbeitung beinhaltet die folgenden Eckpunkte:

|   |  |
|---|--|
| Ende September 2013                             | Stadtrat   |
| Februar 2014                                    | Beirat   |
| 1. Hälfte Februar (Klausurtagung)               | Stadtrat   |
| Anfang Mai 2014                                 | Beirat   |
| Mitte Juni 2014                                 | Beirat   |
| Ende Juni, anfangs Juli 2014 (vor Sommerferien) | Verabschiedung Stadtrat zu Handen Vernehmlassung |
| anfangs Oktober 2014, neu am 15. November 2014  | Beirat   |
| Mitte Oktober 2014                              | Stadtrat   |
| Dezember 2014 / Januar 2015                     | Stadtrat   |

Der Grobzeitplan für die Erarbeitung der Gemeindeordnung konnte bislang im Wesentlichen eingehalten werden. Anstatt drei wurden vier Sitzungen des Beirats durchgeführt. Dadurch hat sich eine kleine zeitliche Verschiebung ergeben, d.h. die letzte Sitzung des Beirats wird nicht anfangs Oktober 2014, sondern am 15. November 2014 durchgeführt werden. Es ist weiterhin vorgesehen, dass der Stadtrat im Dezember 2014 resp. Januar 2015 die Gemeindeordnung zuhanden des weiteren politischen Prozesses verabschieden wird.

C) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

- Stadtrat;
- Parteien mit Fraktionsstärke;
- Quartiervereine: Lindenhof, IG Hofberg-Scheibenberg, Wil-West, Altstadtvereinigung, Bronschhofen, Rossrüti, Südquartier;
- Arbeitgebervereinigung / Gewerbeverein;
- Vertretung AusländerInnen;
- Elternforen;
- Korporationen;
- Ortsbürgergemeinde;
- Glaubensgemeinschaften;
- Jugendliche / Senioren / Menschen mit Behinderung;
- Vertretung Sportvereine;
- Vertretung Kulturvereine.

Der Beirat hat sich zu insgesamt vier Sitzungen getroffen. Am 1. Februar 2014 fand die erste Sitzung statt. In einer ersten Standortbestimmung wurden die Rahmenbedingungen, welche insbesondere das Gemeindegesezt vorgibt, sowie die in der Gemeindeordnung enthaltenen Regelungsbereiche vorgestellt. Diese beinhalten unter anderem neben den Mitwirkungsrechten der Bürgerinnen und Bürger auch Aspekte der Organisation und Struktur des Stadtparlaments, des Stadt- und des Schulrats und der Verwaltung sowie zu den Befugnissen und Kompetenzen der einzelnen Organe und Gremien. Innerhalb dieser Regelungsbereiche definierten die Teilnehmenden anschliessend durch eine Gewichtung und Priorisierung sieben konkrete Handlungsfelder für die weitere Bearbeitung im Rahmen der ersten Beiratssitzung. Diese Themen Finanzen, Schulrat, Anzahl Mitglieder sowie Voll- und Teilzeitämter im Stadtrat, Parlament und Wahlkreise, Referendum und Initiative, Partizipation aller Bevölkerungsgruppen und Publikationsorgan wurden in Kleingruppen diskutiert. Dabei nahm jede dieser Gruppen eine kurze Analyse der Ist-Situation in der Stadt Wil vor und sammelte anschliessend im Rahmen von angeregten, konstruktiven Gruppendiskussionen Vorschläge und Argumente für oder gegen mögliche Ergänzungen und Änderungen. In den nachfolgenden Kurzpräsentationen im Plenum wurden die Ergebnisse dieser Gruppendiskussionen zusammengefasst und jeweils begründet. Gleichzeitig wurden die vorgeschlagenen Lösungsansätze konkretisiert und durch zusätzliche Anregungen und Voten der übrigen Beiratsmitglieder ergänzt. Die Ergebnisse aus den einzelnen Gruppenarbeiten und der Plenumsdiskussion wurden gesammelt. In Konsultativabstimmungen konnten sodann einzelne konkrete Punkte zusätzlich präzisiert werden, um ein klareres Stimmungsbild im Sinne von Empfehlungen des Beirats zuhanden des

Stadtrats abgeben zu können. Der Stadtrat hatte an seiner Klausurtagung vom Februar 2014 von diesen Empfehlungen Kenntnis genommen und sie in die Erarbeitung der Gemeindeordnung einfließen lassen.

Am 19. März 2014 fand die zweite Sitzung des Beirats statt. In einem ersten Teil stellte der Stadtschreiber der Stadt St. Gallen das St. Galler Partizipationsmodell vor. In einem Reglement, welches seit 2007 in Kraft getreten ist, wird die Partizipation, also der aktive Einbezug von Jugendlichen, Migrantinnen und Migranten sowie der Quartiere und deren Bewohnenden, geregelt. Das Reglement sieht für diese Gruppen ein Vorstossrecht vor, mit dem Sachverhalte des städtischen Lebens zur Sprache gebracht und Lösungsvorschläge aus Sicht der entsprechenden Gruppe unterbreitet werden können. Seit Inkrafttreten des Reglements sind verschiedene Vorstösse (2 von Jugendlichen, 6 von Migrantinnen und Migranten, 4 Anliegen der Quartiervereine an den Stadtschreiber als Anlaufstelle) eingereicht und die darin angesprochenen Anliegen von den Behörden und der Verwaltung der Stadt St. Gallen aufgenommen worden. Im Anschluss an dieses Input-Referat diskutierten die Mitglieder des Beirats engagiert und kontrovers die Möglichkeit, auch in Wil ein solches Partizipationsreglement zu schaffen.

Roger Sonderegger vom Institut für Systemisches Management und Public Governance der Universität St. Gallen informierte in einem zweiten Teil über den Zwischenstand der externen Verwaltungsanalyse. Diese Analyse befasst sich insbesondere mit der Struktur und der Organisation von Stadtrat und Verwaltung. In einem Städtevergleich zeigte Roger Sonderegger die Anzahl Stadtrats- und Parlamentsmitglieder der Stadt Wil im Vergleich mit anderen Ostschweizer Städten auf. Bei den Parlamentsmitgliedern liegt Wil mit 45 Parlamentarierinnen und Parlamentariern bei 23'000 Einwohnenden (1,96 Parlamentsmitglieder pro 1'000 Einwohner) zwischen den Extrempositionen St. Gallen (62 Parlamentsmitglieder, 78'000 Einwohnende; das entspricht 0,81 Parlamentsmitglieder pro Einwohner) und Arbon (30 Parlamentsmitglieder, 14'000 Einwohnende; das entspricht 2,14 Parlamentsmitglieder pro Einwohner). Bei den Stadtratsmitgliedern reicht das Spektrum von fünf bis sieben Personen, die zusammen ein Pensum von 300 bis 500 Stellenprozenten abdecken. In Wil entfallen auf die fünf Stadträtinnen und Stadträte aktuell insgesamt 380 Stellenprozente. Auch die Departementsstrukturen verschiedener Städte aus den Kantonen St. Gallen und Thurgau stellte Roland Sonderegger einander gegenüber. In einem Fazit zeigte er sodann zwei mögliche Varianten der organisatorischen Entwicklung auf und zwar einmal mit fünf Stadtratsmitgliedern, fünf Departementen und 380 Stellenprozenten sowie einmal mit vier Stadtratsmitgliedern, vier Departementen und 340 Stellenprozenten. Auch im Anschluss an dieses Referat ergab sich im Beirat eine angeregte Diskussion.

Im dritten und letzten Teil der Beiratssitzung diskutierten die Mitglieder des Gremiums in verschiedenen Themenfeldern – Mitwirkungsrechte von Bürgerinnen und Bürgern, Stadtparlament, Befugnisse und Kompetenzen des Stadtrats – über einzelne Sachverhalte und über deren Aufnahme in die Gemeindeordnung. In dieser engagiert geführten, sehr detaillierten Diskussion wurde zu jedem inhaltlichen Aspekt eine Stossrichtung erarbeitet. Abschliessende Konsultativabstimmungen, in denen sich die Stadtratsmitglieder jeweils enthielten (Hinweis: Dies galt auch für die weiteren Sitzun-

gen), ergaben schliesslich zu jedem Punkt ein Beiratsergebnis. Diese Ergebnisse hat der Stadtrat aufgenommen und in den weiteren Prozess zur Erarbeitung einer neuen Gemeindeordnung für die Stadt Wil einfliessen lassen.

Am 14. Mai 2014, fand die dritte Sitzung des Beirats statt. Im Zentrum der Sitzung standen die beiden Kapitel «Allgemeines» und «Bürgerschaft» der neuen Gemeindeordnung. Das erste Kapitel regelt dabei ganz allgemein die Aufgaben der Stadt Wil und bezeichnet ihre Organisationsform als Parlamentsstadt und ihre Organe Bürgerschaft, Stadtparlament, Stadtrat und Einbürgerungsrat. Zudem ist für dieses Kapitel ein so genannter «Partizipationsartikel» vorgesehen. Dieser umfasst die Mitsprache der Bevölkerung, namentlich von Personen ohne Stimmrecht, in einem weiteren Sinne. Die Aufnahme eines solchen Artikels hat der Beirat an seiner 2. Sitzung beschlossen. Das zweite Kapitel regelt die Belange bezüglich Bürgerschaft. Die Mitglieder des Beirats haben sich mit diesen Punkten auseinandergesetzt und sich auf die entsprechenden Inhalte geeinigt sowie die konkreten Formulierungen verabschiedet. Insbesondere wurden in den Artikeln dieses Kapitels die Stellung der Bürgerschaft als oberstes Organ in der Stadt Wil festgelegt, zudem wurden ihre Zuständigkeiten und Kompetenzen definiert. Ebenfalls definiert wurden die Bereiche Wahlen, Sach- und Grundsatzabstimmungen, die Grundlagen, das Verfahren und die benötigten Unterschriftenzahl für obligatorische und fakultative Referenden sowie die demokratischen Instrumente Petition und Initiative.

Anlässlich der vierten Sitzung vom 13. August 2014 hat sich der Beirat mit der gesamten Gemeindeordnung befasst, d.h. ganz allgemein mit den Kapiteln Stadtparlament, Stadtrat und Verwaltung sowie Schulrat und Schule. Zudem hat der Beirat über die Finanzkompetenzen der verschiedenen Organe diskutiert und die Bestimmung betreffend „Partizipation“ verabschiedet. Beigezogen wurde Roger Sonderegger vom Institut für Systemisches Management und Public Governance der Universität St. Gallen. Er referierte über die Themen „Corporate Governance“ und „Wirkungsorientierte Verwaltungsführung“. Der Beirat hat die gesamte Gemeindeordnung einschliesslich der Finanzkompetenzen einzeln durchberaten. Dort, wo Anträge aus der Mitte des Beirats gestellt wurden, sind Abstimmungen durchgeführt worden. Unter anderem hat der Beirat die Anzahl Mitglieder einer Fraktion auf vier (bisher drei) festgelegt. In diesem Sinne hat der Beirat die Gemeindeordnung zuhanden des Stadtrats verabschiedet.

- D) Weitere Impulse bei der Erarbeitung der Gemeindeordnung hat das Präsidium des Stadtparlaments für den Teil „Stadtparlament“ der Gemeindeordnung gegeben. Eine Arbeitsgruppe des Präsidiums hat diesen Teil der Gemeindeordnung vorberaten. Das Präsidium hat die Ergebnisse der Arbeitsgruppe beraten und verabschiedet. Nebst verschiedenen redaktionellen Anpassungen soll insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) einzusetzen.

Im Weiteren waren die Arbeiten zweier Projekte zu berücksichtigen. Es handelt sich dabei zum einen um die „Verwaltungsanalyse“ und zum anderen um die „Neuorganisation Schulrat“. Aus beiden Projekten sind verschiedene Rückmeldungen eingegangen, welche in die Gemeindeordnung aufgenommen worden sind und vom Beirat diskutiert wurden. Bezüglich der Reorganisation des

Bereichs Schule wurde die Empfehlung übernommen, den Schulrat von 11 Mitgliedern (inkl. Präsidium) auf 5 Mitglieder (inkl. Präsidium) zu reduzieren. Hinsichtlich des Projekts Verwaltungsorganisation wurden insbesondere Bestimmungen im Zusammenhang mit „Corporate Governance“ und „Wirkungsorientierte Verwaltungsführung“ (WoV) berücksichtigt.

Schliesslich wurde die Bevölkerung mittels regelmässiger Mitteilungen im wil.aktuell über den Stand des Verfahrens informiert. Zudem wurde ein „Bürgerbriefkasten“ eingerichtet, in welchem die Bevölkerung eingeladen wurde, sich zum Fortschritt der Gemeindeordnung zu äussern.

### Erwägungen

1. Für die inhaltliche Ausgestaltung der Gemeindeordnung wurden insbesondere die folgende Grundlagen und Rahmenbedingungen berücksichtigt:
  - Gemeindegesetz des Kantons St. Gallen vom 21.4.2009, in Vollzug seit 1.1.2010;
  - Gemeindevereinigungsgesetz vom 17.4.2007, in Vollzug seit 1.7.2007;
  - Regelungsinhalt der vorläufigen Gemeindeordnung vom 27.11.2011, in Vollzug seit 1.1.2013;
  - Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens für den Erlass der vorläufigen Gemeindeordnung im Jahr 2011;
  - Grundlagen, Vernehmlassungen und Entscheide zur Reform von Parlament, Stadtrat und Verwaltung per 1.1.2005;
  - Parlamentarische Motion von Adrian Bachmann, FDP, vom 10. Januar 2013 betreffend Neuorganisation der kommunalen Schulbehörde, erheblich erklärt am 25. April 2013;
  - Parlamentarische Anfrage von Kilian Meyer, SP, vom 7. März 2013 betreffend Partizipative Schaffung der neuen Gemeindeordnung;
  - Parlamentarische Motion Norbert Hodel betreffend Corporate Governance;
  - Verwaltungsanalyse.
  - Regelungen vergleichbarer Städte.
2. Der Beirat hat die vorliegende Gemeindeordnung im Rahmen von vier Sitzungen erarbeitet. Er hat dabei die Vorschläge des Stadtrats fast ausnahmslos gutgeheissen. Der Stadtrat ist der Auffassung, dass die Arbeit des Beirats integral zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet werden soll. Er nimmt in diesem Sinne – mit einer Ausnahme – keine Anpassungen vor. Aus heutiger Sicht ist zu sagen, dass der Stadtrat nur zwei Vorbehalte anzubringen hat, und zwar betreffend Grösse der Fraktionen im Stadtparlament (Art. 25) und Genehmigung anderer Tätigkeiten der Mitglieder des Stadtrats (Art. 35). Im Rahmen der folgenden Erläuterung der einzelnen Abschnitte der Gemeindeordnung wird kurz darauf eingegangen.

### 3. Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten der Gemeindeordnung:

#### I. Allgemeines

Das Gemeindegesetz des Kantons St. Gallen überlässt es den Gemeinden, ob sie sich als Gemeinden mit Bürgerschaft oder als Gemeinden mit Parlament organisieren. Während des ganzen Prozesses war unbestritten, dass sich die Stadt Wil als Gemeinde mit Parlament organisiert. Das Stadtparlament wurde in der (ehemaligen) Stadt Wil im Jahre 1985 eingeführt.

Die Stadt Wil erfüllt die Aufgaben, welche die durch die übergeordnete Gesetzgebung erhält. Daneben kann sie Aufgaben erfüllen, welche im öffentlichen Interesse sind. Dazu gehören beispielsweise der öffentliche Verkehr, die Kulturförderung, Tagesstrukturen im Bereich Schule, soweit sie über den kantonal-gesetzlichen Auftrag hinausgehen etc. Darauf wird ganz allgemein in Art. 1 Abs. 2 hingewiesen, ein gleichlautender Hinweis ist bereits in der vorläufigen Gemeindeordnung enthalten. Zusätzlich sind in der vorläufigen Gemeindeordnung im Abschnitt über die Schule zwei Hinweise auf solche „freiwillige“ Aufgaben enthalten (Art. 52 Abs. 2 und vorläufige Gemeindeordnung). Da in Art. 1 Abs. 2 bereits ein genereller Hinweis besteht, wird auf die Abs. 2 und 3 von Art. 52 verzichtet, resp. sie werden in die Schulordnung überführt.

#### II. Bürgerschaft

Die verschiedenen Zuständigkeiten der Bürgerschaft bleiben unverändert. Eine redaktionelle Änderung findet sich bei den Wahlen. Gemäss Art. 64 Gemeindegesetz kann die Gemeindeordnung die Wahl der oder des Vorsitzenden eines Ressorts oder Departements durch die Bürgerschaft vorsehen. Aus diesem Grund wurde „Schulratspräsident/in“ durch „Vorsteher/in des Departements Bildung und Sport“ ersetzt.

Für die Einreichung einer Initiative sind neu 500 Unterschriften notwendig. Die Anzahl Unterschriften für das Referendum beträgt ebenfalls 500. Ein Unterschied besteht bei der Frist für die Sammlung der Unterschriften: Bei einer Initiative sind es 90 Tage und beim Referendum sind es 30 Tage. Der Grund liegt darin, dass beim Referendum bereits eine Beratung im Stadtparlament stattgefunden hat und das Geschäft, welches dem Referendum untersteht, als bekannt gilt. In der Stadt Gossau, welche auch eine Parlamentsgemeinde ist, gilt Folgendes: Für ein Referendum sind 600 Unterschriften innert 40 Tagen notwendig und für die Einreichung einer Initiative sind innert dreier Monate 700 Unterschriften einzureichen. In der Stadt Rapperswil-Jona, welche allerdings keine Parlamentsgemeinde ist, gilt: Initiative 600 Unterschriften innert 4 Monaten, Referendum 500 Unterschriften innert 40 Tagen. Ergänzt und präzisiert wurden die Verfahrensvorschriften für Initiative und Referendum: In diesem Zusammenhang wurde die Frist für die Ausarbeitung einer Parlamentsvorlage im Rahmen einer Initiative durch den Stadtrat von sechs Monate auf vier Monate gekürzt. Damit stehen dem Stadtparlament für die Beratung einer Initiative neu acht statt wie bisher sechs Monate zur Verfügung.

Da die Stadt Wil als Gemeinde mit Parlament organisiert ist, wurde auf die Instrumente Volksmotion (mit der Volksmotion kann die in der Gemeindeordnung festgelegte Zahl der Stimmberechtig-



ten verlangen, dass der Rat eine Vorlage über einen Gegenstand ausarbeitet, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt) und Volksvorschlag (die in der Gemeindeordnung festgelegte Zahl der Stimmberechtigten kann innert vierzig Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn Rat oder Parlament keinen Eventualantrag gestellt haben) verzichtet.

Neu eingefügt wurde eine Bestimmung über die Partizipation. Sie wurde in Anlehnung an die einschlägige Bestimmung in der Stadt St. Gallen formuliert, allerdings offener. Zum einen soll die Mitsprache der gesamten Bevölkerung unterstützt werden. Solche partizipativen Prozesse haben sich beispielsweise beim Stadtentwicklungskonzept und bei der vorläufigen Gemeindeordnung bewährt. Ein partizipativer Ansatz wird auch bei der derzeitigen Überarbeitung der Reglemente im Rahmen der Gemeindevereinigung Wil-Bronschhofen praktiziert: Die Reglementsentwürfe werden durch den Stadtrat öffentlich bekannt gemacht und die Bevölkerung wird eingeladen, dazu Stellung zu nehmen. Im Rahmen der Partizipation soll auch Einwohnerinnen und Einwohnern von Wil ohne Stimmrecht, d.h. Jugendlichen sowie Ausländerinnen und Ausländer, die Möglichkeit zur Mitsprache eingeräumt werden. Deren Anliegen sollen, gleich wie in der Stadt St. Gallen, beim Stadtparlament mittels Vorstoss eingereicht werden können. Ein Reglement, welches dem fakultativen Referendum untersteht, wird das Nähere regeln.

### III. Stadtparlament

Die Umsetzung der Gemeindevereinigung Wil-Bronschhofen ist weit vorangeschritten. Dies zeigt sich auch im Stadtparlament. Es gibt keinen „Wiler-, resp. Bronschhofer-Block“. Dies ist auch ein Verdienst der Parteien und Fraktionen. Das Parlament darf als Einheit wahrgenommen werden, weshalb auf Wahlkreise verzichtet wird. Aus diesem Grund wird auch die Grösse des Parlaments wieder auf seine ursprüngliche Grösse von 40 Mitgliedern festgelegt.

Neu eingeführt wird eine parlamentarische Untersuchungskommission. Eine solche Kommission soll zur Klärung von besonderen Vorkommnissen von grosser Tragweite in der Verwaltung Tragweite eingesetzt werden. Zuständig ist das Stadtparlament. Von diesem neuen Instrument soll nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden, denn die Prüfung der Amtsführung von Stadtrat und Verwaltung ist grundsätzlich Sache der Geschäftsprüfungskommission. Andiskutiert wurde, dass eine 2/3-Mehrheit für die Einsetzung einer PUK notwendig sein soll. Dieses Quorum und weitere Regelungen werden in einem Reglement festgehalten, welches dem fakultativen Referendum untersteht.

Für die Bildung einer Fraktion schlägt der Beirat vor, dass künftig vier statt drei Mitglieder notwendig sind. Das Präsidium des Stadtparlaments und der Stadtrat sehen jedoch keinen Änderungsbedarf. Derzeit gibt es im Stadtparlament sechs Fraktionen. Bei der Erhöhung auf vier Mitglieder wären es heute fünf Fraktionen.

Die Bestimmungen über das Stadtparlament wurden im Weiteren, soweit sinnvoll, gestrafft und teils redaktionell angepasst. Einzelne Bestimmungen resp. Teile davon werden ins Geschäftsregle-



ment des Stadtparlaments überführt, da sie nicht von derartiger Tragweite sind, als dass sie in der Gemeindeordnung verankert sein müssten.

#### IV. Stadtrat

Der Stadtrat soll weiterhin aus fünf Mitgliedern bestehen. Dies ergibt sich aus der Verwaltungsanalyse. Geprüft wurden Modelle mit 3, 4, 5 und 7 Mitgliedern im Stadtrat.

Nicht in die Gemeindeordnung übernommen wurde die Bestimmung, nach welchem die/der Stadtpräsident/in und die/der Schulratspräsident/in im Vollamt tätig sind. Dies darf indes nicht als Änderungsabsicht verstanden werden. Die Funktion Stadtpräsident/in wird weiterhin im Vollamt ausgeübt werden. Bei den übrigen Mitgliedern des Stadtrats wird die Verwaltungsanalyse zeigen, wie die Pensen, im Rahmen des Budgets, idealerweise festgelegt werden. Durch die Nichtübernahme der Bestimmung wird die Flexibilität erhöht.

Die Bestimmung über Nebenbeschäftigungen (neu: Andere Tätigkeiten) wurde auf alle Mitglieder des Stadtrats ausgeweitet und um den Aspekt „Interessenkollisionen“ erweitert. Der Stadtrat soll daher nicht nur über zeitaufwendige Nebenbeschäftigungen resp. Mandate entscheiden, sondern auch über Tätigkeiten, welche zu Interessenkollisionen mit dem Stadtratsamt führen könnten. Das betroffene Mitglied tritt beim Entscheid in den Ausstand. Der Beirat hat sich dafür ausgesprochen, dass der Entscheid des Stadtrats durch die Geschäftsprüfungskommission zu genehmigen ist, der Stadtrat mithin einen Antrag stellt. Der Stadtrat verschliesst sich diesem Anliegen nicht, kann sich aber auch den Verzicht auf die Genehmigung vorstellen, da es sich um eine interne Angelegenheit des Stadtrats handelt und der Stadtrat für sein Funktionieren verantwortlich ist. Er könnte sich vorstellen, dass er entscheidet und die GRK über den Entscheid informiert wird.

#### V. Verwaltung, Gemeindeunternehmen und Beteiligungen

Die Gliederung der Verwaltung in fünf Departemente wird unverändert übernommen. Wie bis anhin steht jeweils ein Mitglied des Stadtrats einem Departement vor. Die Bezeichnung der Departemente fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit des Stadtrats.

Neu aufgenommen werden Bestimmungen über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) und über die Beteiligung der Stadt. Mit der WoV wird die Möglichkeit geschaffen, Gemeindeunternehmen und Dienststellen auf eine andere Art, nämlich mittels Leistungsauftrag und Globalkredit, zu führen. Damit steht eine Alternative zur Auslagerung von (Verwaltungs-) Aufgaben zur Verfügung. Bei der Bestimmung über die Beteiligungen der Stadt werden in einem Reglement, welches dem fakultativen Referendum untersteht, die Führung, Steuerung und Aufsicht definiert. Dies im Sinne von „Corporate Governance“.

#### VI. Schule

Im Rahmen der Gemeindevereinigung Wil-Bronschhofen wurde die Grösse des Schulrats auf 11 Mitglieder (inkl. Präsidium) festgelegt. Neu soll der Schulrat fünf Mitglieder (inkl. Präsidium) umfas-

sen. Unverändert bleibt, dass der Schulrat vom zuständigen Mitglied des Stadtrats präsiert wird. Unverändert bleibt auch die Volkswahl.

Im Sinne des Gemeindegesetzes wurde präzisiert, dass dem Schulrat die „unmittelbare Führung“ der Schule obliegt. Die Abgrenzungen zwischen Stadtrat und Schulrat sowie Schulrat und Schulleitungen werden in der Schulordnung vorgenommen. Daher konnte Art. 46 wesentlich gestrafft werden. Die Diskussion über die Aufgaben des Schulrats, seine Stellung und dass Wahlgremium ist damit noch nicht abgeschlossen; spätestens im Hinblick auf die Amtsdauer 2021 bis 2024 sind weitere Anpassungen zu prüfen.

#### VII. Schlussbestimmungen

Die Gemeindeordnung muss spätestens am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Die Gesamterneuerungswahlen im Hinblick auf die Amtsdauer 2017 bis 2020, welche im September 2016 stattfinden, sind bereits nach dieser neuen Gemeindeordnung durchzuführen.

#### Anhang Finanzbefugnisse

Bei den Finanzbefugnissen wurden drei Änderungen vorgenommen:

Zum einen soll die Kompetenz des Stadtrats für neue, unvorhergesehene Ausgaben pro Fall von Fr. 70'000.-- auf Fr. 100'000.-- erhöht und die Gesamtsumme solcher Ausgaben pro Jahr von Fr. 350'000.-- auf Fr. 500'000.-- angepasst werden; dies im Sinne einer leicht höheren Handlungsfähigkeit des Stadtrats. Diese Beträge entsprechen der Regelung, wie sie in der Stadt Gossau besteht.

Zum anderen sind im Bereich Kauf und Verkauf von Liegenschaften Anpassungen vorgesehen. Der Stadtrat soll neu Liegenschaften bis zu einem Wert von Fr. 1 Mio. veräussern dürfen; bislang waren es Fr. 500'000.--. Die Kompetenz der Parlamentarischen Liegenschaftskommission wird von Fr. 1 Mio. auf Fr. 3 Mio. erweitert. Zudem soll die Liegenschaftskommission im Rahmen ihrer Kompetenzen neu abschliessend entscheiden können. In der Stadt Gossau hat der Stadtrat für den Kauf bzw. Verkauf von Liegenschaften eine Finanzkompetenz bis Fr. 3 Millionen. Bezüglich Kauf von Liegenschaften bleibt die Kompetenz des Stadtrats unverändert bei Fr. 2 Millionen. Neu soll die Parlamentarische Liegenschaftskommission abschliessend zwischen Fr. 2 Mio. bis Fr. 4 Mio. entscheiden können und das Stadtparlament von Fr. 4 Mio. bis Fr. 6 Millionen. Betragsmässig darüberliegende Geschäfte unterstehen dem fakultativ Referendum. Die Änderungen bezüglich Kauf regt der Stadtrat an, dies in Analogie zum Entscheid des Beirats bezüglich Verkauf von Liegenschaften.

4. Für die Gemeindeordnung wird ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt, und zwar von anfangs September bis Ende Oktober 2014. Das Vernehmlassungsverfahren wird öffentlich bekannt gemacht. Direkt eingeladen werden diejenigen Organisationen, welche im Beirat vertreten sind und die weiteren Parteien. Zudem wird das Amt für Gemeinden zur Vorprüfung eingeladen.

### **Beschluss**

1. Die Gemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen zur Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens freigegeben.
2. Die Stadtkanzlei wird mit der Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens beauftragt.

### **Stadt Wil**

Susanne Hartmann  
Stadtpräsidentin

Christoph Sigrist  
Stadtschreiber

### **Information an (durch Protokollauszug)**

- alle Mitglieder des Stadtrats
- alle Departementssekretärinnen und -sekretäre